

21. IX. 1916

Das Ministerium des Innern und die Blatternimpfung. Das Ministerium des Innern hat neuerdings an alle politischen Landesbehörden einen Erlaß, betreffend die Blatternimpfung, unter Hinweis auf die geltenden Bestimmungen und auf die wiederholt zu diesem Gegenstande verfügten Erlässe, gerichtet. In dem Erlasse heißt es u. a.: Eine Neuregelung des gesamten Impfwesens steht derzeit beim Ministerium des Innern in Verhandlung. Vorläufig ist auf Grund der geltenden Bestimmungen und der wiederholt erteilten Weisungen, die Schutzimpfung gegen Blattern, insbesondere im Bereiche der Armee mit allem Nachdrucke zu fördern und für einen guten Impfzustand der gesamten Bevölkerung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln Sorge zu tragen. Die in Betracht kommenden Gebiete sind in Impfbezirke einzuteilen; in jedem Impfbezirke ist wenigstens ein Impf- arzt zu bestellen, dem das nötige Hilfspersonal beizustellen ist. Erforderlichenfalls ist die Impfung anstatt an Impfsammelplätzen von Haus zu Haus vorzunehmen. Die in den einzelnen Orten vorhandene Bevölkerung ist in eigene Impflisten einzutragen (Konstription), in denen die vorgenommenen Impfungen und deren Erfolg ersichtlich zu machen sind. Auf die Beteiligung der Bevölkerung an der Impfung ist in zweckentsprechender Weise (Vorträge, Merkblätter, Zeitungsnotizen usw.) — auch durch Mitwirkung der Geistlichkeit und der Lehrer — Einfluß zu nehmen. Nach den an das Ministerium gelangten Meldungen betrifft ein beträchtlicher Teil der Erkrankungen an Blattern nicht im Impfschutze stehende Personen, bei welchen jedoch nach ihrem Berufe eine entsprechende Einwirkung auf Vornahme der Impfung zweifellos möglich gewesen wäre. Dies bezieht sich insbesondere auf Bahn- und Postbedienstete, Gemeindeangestellte usw., vor allem aber auf Spitalsbedienstete oder Spitalspatienten, bei denen — sogar oft bei unmittelbarer Infektionsgelegenheit — die Vornahme der Schutzimpfung unterlassen wurde. Daher sind die Unterbehörden abermals aufzufordern, mit allem Nachdrucke auf Durchführung der Impfung und zeitigerechten Wiederimpfung zu dringen. Die Landes sanitätsinspektoren sind mit der Ueberwachung der ganzen Aktion zu betrauen und einzuladen, belangvolle Beobachtungen dem Ministerium mitzuteilen. Ueber Organisation, Fortgang und Ergebnis der Impfung ist dem Ministerium zu berichten.